



Persönlich: Betreuung im Tandem - Sabine Jezewski und Jörn Rukse
Schwerpunkt: Was tun Banken bei einem Todesfall?
Vorgestellt: Rechtspfleger Frank Westerfeld

Infobrief Ehrenamt

Querbe(e)t

Ausgabe Nr. 23 Herbst 2016



INHALT

	Seite
Grußwort	3
Ebbkes: Ein Flohunfall	4
Blitzlicht: Basiskonto	5
Geurteilt: Unzulässige Bankgebühren	6-7
Richtiggestellt	7
Schwerpunkt: Was tun Banken bei einem Todesfall?	8-9
Persönlich: Eine Tandem-Betreuung	10-11
Vorgestellt: Rechtspfleger Frank Westerfeld	12-13
Wissenswert: KoKoBe, wer ist das eigentlich?	14-15
Termine Herbst 2016	16
Buchtipp	17
Kontakt / Impressum	18
Änderungsmeldung	19

GRUßWORT



„Alles wirkliche Leben ist Begegnung.“

(Martin Buber)

Liebe Leserinnen und Leser dieser Broschüre,

wann spüren Sie das Leben am deutlichsten? Wann ist für Sie die Lust am Leben und die Begeisterung für das Leben am größten? Ich für meine Person kann wohl sagen: dann, wenn ich es mit anderen teile.

Unser Leben ist darauf angelegt, geteilt zu werden. In der Schöpfungsgeschichte lesen wir: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei.“ (Gen 2, 18) Wir brauchen einander zum Leben. In der Begegnung mit anderen entfaltet sich das Leben.

Aber nicht alle, denen wir begegnen, sind uns sympathisch. Nicht alle, denen wir begegnen, wollen uns etwas Gutes. Nicht allen, denen wir begegnen, tun wir gut.

Das gehört zu unseren Erfahrungen dazu: Begegnungen haben immer auch ein gewisses Restrisiko. Ob sie gelingen oder nicht, lässt sich nicht im Voraus programmieren. Doch da, wo sie stattfinden, ist Leben drin, auch wenn es schwierig ist.

Jesus ist für mich ein „Begegnungsexperte“, nicht weil er in Gesprächsführung und Kommunikation immer alles richtig macht. Der erste Kontakt mit der syrophönizischen Frau z.B. ist auch bei Jesus ziemlich schief gelaufen, nachzulesen im Markusevangelium, Kapitel 7. Nein, Jesus ist für mich „Begegnungsexperte“, weil es ihm gelingt, sich einzulassen und sich selbst zu zeigen. Weil es Jesus gelingt, im Andern und in der Anderen den von Gott geliebten Menschen zu erkennen. Weil er es schafft, sich von anderen auch bereichern zu lassen. Auch dafür ist seine Begegnung mit der eben erwähnten syrophönizischen Frau ein gutes Beispiel.

Ihr Dienst als Betreuerin und Betreuer, liebe Leserin und Leser, lebt von der Begegnung und dem sich Einlassen auf andere Menschen. Dass Sie darin immer wieder das wirkliche Leben spüren mögen, wünsche ich Ihnen von Herzen.

Mit lebendigen Grüßen aus Uedem,

Ihre Irene Gierke, Pfarrerin

EBBKES

Ein Flohbiss mit Folgen



FREEIMAGES.COM/OPENPIXEL

NOTIERT VON CHRISTOF SIEBEN

Am 16. März dieses Jahres ging ein Unfallbericht an die Krankenkasse (siehe Abbildung rechts), der den Unfall mit einem Insekt folgendermaßen beschreibt:

Verletzung durch Tiere:
Art des Tieres: „Floh“
Halter: „unbekannt“

Beschreibung Unfallhergang:

„Bei dem Unfall handelt es sich um die allergische Reaktion auf einen Flohbiss. Der Biss erfolgte zunächst unbemerkt, das Tier konnte sich ungesehen entfernen.“

Sehr geehrte(r) [redacted]

wir haben eine Bitte an Sie:

die Erkrankung Ihres Betreuten [redacted] lässt auf einen Unfall/auf ein Schadensereignis schließen. Deshalb müssen wir klären, ob eventuell für die AOK Rheinland/Hamburg oder die Pflegekasse gegen eine andere Person oder deren Haftpflichtversicherung ein Ersatzanspruch für unsere Leistung besteht. Dafür benötigen wir Ihre Hilfe. Bitte beantworten Sie unsere Fragen. Bei Unklarheiten hilft Ihnen eine Geschäftsstelle in der Nähe, oder rufen Sie an. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeine Angaben - Unfallursache - (Bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Verkehrsunfall	<input type="checkbox"/> Unfall bei oder im Zusammenhang mit einer Pflege Tätigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes	<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall	<input type="checkbox"/> Unfall in (hoch-)Schule, Kindergärten, Arbeitsamt
<input type="checkbox"/> Treppen-/Gehwegunfall	<input type="checkbox"/> Verletzung durch Tiere	<input type="checkbox"/> Wegeunfall (Arbeit, Schule, Kindergärten)	<input type="checkbox"/> Sonst. Unfall (z. B. Überfall)
<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Unfall in einem Alten- oder Pflegeheim	<input type="checkbox"/> Sportunfall
			<input type="checkbox"/> Häuslicher Unfall

Wo, Zeit, Ort, Straße, Haus-Nr.: 16.03.2016, 2 Uhr, Weg der Bes. Bes.

Wann und wo ereignete sich der Unfall? Name und Anschrift: [redacted]

Wer hat den Unfall verursacht/verschuldet? Name und Anschrift: [redacted]

Zeuge(n) des Unfalls? ja, bei Polizeidienststelle nein

Hat die Polizei den Unfall aufgenommen? ja, bei Polizeidienststelle nein

Wurde Strafanzeige erstattet? ja, bei Polizeidienststelle nein

Wurde ein Rechtsanwalt beauftragt? ja, Name und Anschrift: [redacted] nein

Welcher Arzt hat zuerst behandelt? Name und Anschrift: [redacted]

Wurden Krankentransporte ausgedient? ja, durch wen? [redacted] nein

Handelt es sich um die Folgen eines früheren Unfalls? ja, von [redacted] nein

Verletzung durch Tiere
Art des Tieres: Floh
Name und Anschrift des Tierhalters/-halters: unbekannt

Pflegeunfall
Name und Anschrift der/des Gepflegten: [redacted]
Pflegekasse der/des Gepflegten: [redacted]

Schilderung des Unfallhergangs:
Bei dem Unfall handelt es sich um die allergische Reaktion auf einen Flohbiss. Der Biss erfolgte zunächst unbemerkt, das Tier konnte sich ungesehen entfernen.

Die Fragen sind richtig beantwortet. Soweit zur Durchsetzung des Ersatzanspruches Auskünfte von Ärzten, Krankenhäusern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes erforderlich sind, entbinde ich diese von der Schweigepflicht. Für den Fall, dass meine Erkrankung als Folge einer Schädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) anzusehen ist, stelle ich hiermit einen Antrag auf Entschädigung nach diesem Gesetz.

Datum: 05.09.16 Unterschrift: [redacted] *Telefonisch erreichbar am besten ab [redacted]

BLITZLICHT

Basiskonto für jeden Bürger und jede Bürgerin



FREEMAGES.COM/LOTUS HEAD

QUELLE: BDB ASPEKTE, DEZEMBER 2015

Im Oktober hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf beschlossen, der neben einigen anderen Regelungen zum Zahlungsverkehr auch das Basiskonto für jede Bürgerin und jeden Bürger zum Gegenstand hat. Danach sollen Banken und Sparkassen verpflichtet sein, von sehr engen Ausnahmefällen abgesehen, allen Bürger/innen zumindest ein Guthabenkonto einzurichten. Dies soll ausdrücklich auch für Obdachlose und Flüchtlinge gelten. Der Preis für die Kontoführung darf den Preis für die Führung eines üblichen Girokontos nicht übersteigen.

Für Betreuer/innen, die häufig die Erfahrung machen, dass Banken dazu neigen, keine Konten für Klient/innen einzurichten, wird dies eine Erleichterung darstellen. Die

Bundesregierung geht davon aus, dass das Gesetz problemlos auch vom Bundestag beschlossen werden wird (das war im Frühjahr 2016 der Fall, Anm. der Redaktion). Die näheren Einzelheiten können dem Entwurf des Gesetzes mit dem Namen „Gesetz über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz – ZKG)“ und dort den §§ 31 ff entnommen werden.

Das Gesetz kann von der Internetseite des Bundesjustizministeriums heruntergeladen werden: www.gesetze-im-internet.de/zkg/

Die Schuldnerberatung Hamburg dazu:

Ein Basiskonto ist ein für alle zugängliches Girokonto. Die Entgelte sollen je nach Nutzer(-verhalten) angemessenen sein, den Nutzern wird kein Kredit eingeräumt.

Die Errichtung eines Basiskontos kann abgelehnt werden (§§ 35-37 ZKG), wenn:

- bereits ein anderes Zahlungskonto vorhanden ist
- ein strafbares Verhalten oder Gesetzesverstoß vorliegen oder
- das Konto bereits wegen eines Zahlungsverzugs gekündigt wurde.

Beschwerden sind möglich bei der Bafin (Finanzaufsichtsbehörde, www.bafin.de) oder bei der Finanzombudsstelle oder durch Klage bei einem Zivilgericht.

GEURTEILT

Unzulässige Bankgebühren



FREEMAGES.COM/CARLOS SANCHEZ

TEXT: CHRISTOF SIEBEN

Diese Bankgebühren sind nicht zulässig:

- Depotwechsel

Wird ein Wertpapierdepot auf eine andere Bank übertragen, darf das abgebende Institut keine Gebühren erheben, sie kommt ihrer gesetzlichen Pflicht nach, Wertpapiere auf Wunsch herauszugeben. (BGH, Az. XI ZR 200/03 und XI ZR 49/04)

- Ein- und Auszahlungen

Wird ein Pauschalpreis für das Konto bezahlt, dürfen keine zusätzlichen Gebühren für Ein- und Auszahlungen erhoben werden (BGH, Az: XI ZR 80/93). Bei einem Vertrag, bei dem die einzelnen Posten abgerechnet werden, müssen mindestens fünf Ein- und Auszahlungen kostenlos sein. (BGH, AZ: XI ZR 217/95)

- Erbschaft

Die Umschreibung eines Kontos auf einen Erben muss kostenlos sein, dies gilt auch für die Information des Finanzamtes aufgrund des Erbschaftssteuergesetzes. (LG Frankfurt, Az: 2-2 O 46/99 und LG Dortmund, Az: 8 O 57/01)

- Geldautomaten/Schalter

Eine dieser beiden Abhebungsmöglichkeiten muss die Bank kostenfrei anbieten. (LG Frankfurt, Az: 2-2 O 17/03 und BGH, Az: XI ZR 217/95)

- Jahresgebühr Kreditkartenkündigung

Nach Kündigung eines Kreditkartenvertrages muss die Jahresgebühr anteilmäßig erstattet werden. (OLG Frankfurt, Az: 1 U 108/99)

- Kontoauszüge

Werden Kontoauszüge nicht abgeholt oder online per PDF abgerufen, muss die Bank sie per Post zuschicken. Eine Gebühr, über das anfallende Porto hinaus darf nicht erhoben werden. (LG Frankfurt/ Main Az: 2-25 O 260/10)

- Kontopfändungen

Die Bearbeitung einer Kontopfändung darf nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. (BGH, Az: XI ZR 8/99)

- (Rück-) Lastschriften

Für nicht angenommene Lastschriften, z.B. wegen mangelnder Kontodeckung dürfen keine Gebühren verlangt werden. Die Bank handelt hier zur eigenen Absicherung (BGH, Az: XI ZR 5/97 und XI ZR 296/96). Dies gilt auch, wenn diese als „Schadensersatz“ oder „Benachrichtigungsentgelt“ bezeichnet werden (BGH, Az: XI ZR 154/04 und XI ZR 197/10). Verlangt der Einreicher der erfolglosen Lastschrift eine Gebühr, so ist dies zulässig.

- Nachforschungen

Müssen Nachforschungen bezüglich einer nicht angekommenen Überweisung ange-

RICHTIGGESTELLT

stellt werden, dürfen nur dann Gebühren erhoben werden, wenn der Kunde Fehler. (z.B. bei falscher Kontonummer) gemacht hat. (LG Frankfurt, Az: 2-2 O16/99)

- Prüfungsaufwand

Der „gesonderte Prüfungsaufwand“ von 5 Euro, den manche Banken bei Kunden, die ihr Konto massiv überzogen haben, geltend machen, ist nicht erlaubt. Dieser ist mit den hohen Dispo-Zinsen bereits abgegolten. (OLG Frankfurt/Main, Az: 23 U 157/09)

- Sparbuchauflösung

Laut einer Selbstverpflichtung von über 200 Banken, können Sparbücher jederzeit kostenlos aufgelöst werden. Geht ein Sparbuch verloren, können jedoch bis zu 75 € Gebühren erhoben werden. Sparbücher sind Urkunden. Dies gilt in der Regel nicht für neuere Sparbücher, die auf einer „Loseblatt-Sammlung“ basieren. (BGH, Az: XI ZR 351/97)

- Verlust einer Karte

Bei Neuerstellung einer Karte, z.B. bei Verlust oder Diebstahl dürfen keine Gebühren erhoben werden. (BGH Az: XI ZR 166/14) Wird Ersatz nach einer schweren Beschädigung benötigt, kann die Bank die Kosten nur geltend machen, wenn der Kunde nachweislich schuld ist. (OLG Celle, Az: 13 U 186/99)

Sollten in obengenannten Fällen dennoch Gebühren erhoben werden, können Sie sich an die Verbraucherschutzzentralen oder bei einem Ombudsmann der privaten, öffentlichen oder genossenschaftlichen Banken wenden. (vgl: NRZ Nr. 262 vom 10.11.2015)

Frank Westerfeld, Rechtspfleger am Amtsgericht Geldern, bemerkte in der vergangenen Querbeet 1-2016 einen Fehler, den wir hiermit gerne richtigstellen:

Sie führen auf Seite 16, 4. Absatz, zum Thema Kontokündigung aus, dass „Die Auflösung der Konten bedarf keiner betreuungsgerichtlichen Genehmigung“. Dies ist so nicht richtig. Lediglich die sogenannten befreiten Betreuer (Eltern, Kinder, Ehegatte) und die Vereinsbetreuer benötigen für die Kündigung von Sparkonten keine Genehmigung. Die „nicht befreiten“ Betreuer (ehrenamtliche Betreuer, Berufsbetreuer) benötigen grundsätzlich zur Kündigung von Sparkonten oder Depots eine betreuungsgerichtliche Genehmigung.

Die Kündigung und Auflösung eines Girokontos bedarf keiner Genehmigung. Diese Ansicht vertreten jedenfalls die hiesigen Rechtspfleger des AG Geldern. Es gibt aber auch Gerichte, die für die Kündigung des Girokontos eine Genehmigung des Betreuungsgerichts für erforderlich halten. Die Kündigung des Girokontos ist jedenfalls zeitnah zu berichten.

Einladung an unserer Leser/-innen:

Wir freuen uns über aufmerksame Leser. Sollte Ihnen etwas auffallen, das Sie anmerken oder ergänzen wollen, haben Sie Themenvorschläge, die Ihnen unter den Nägeln brennen, schreiben Sie einfach einen der Mitarbeitenden im Betreuungsverein an, oder melden Sie sich telefonisch: 02823 / 9302-0.

SCHWERPUNKT

Was tun Banken bei einem Todesfall?

DER ARTIKEL IST IM MAGAZIN „PERSPEKTIVEN“ DER BANK FÜR KIRCHE UND DIAKONIE, AUSGABE 1 | 2016, ERSCIENEN.

(06.05.2016) Erben und vorsorgen

Die Fälle aus der Praxis greifen häufig gestellte Fragen auf und fassen die wichtigsten Fakten zusammen.

„Das darf doch nicht wahr sein“, denkt eine Tochter nach dem Tod des Vaters. Die Bank verweigert ihr als Erbin den Zugriff auf ihr Geld. Darf sie das?

Die Tochter hat neben den Beerdigungskosten auch noch offene Rechnungen ihres Vaters zu begleichen und würde das gern von seinem Konto tun. Die Antwort lautet: Die Bank darf das. Aber nur vorläufig. Tatsächlich wird direkt nach dem Tod das Konto der verstorbenen Person „eingefroren“. Überweisungen und Abhebungen sind dann nicht mehr möglich.

Das hat auch einen Grund: Die Bank muss sicherstellen, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf das Konto haben. So wird vermieden, dass sich jeder beliebige Angehörige am Geld des Verstorbenen bedient. Also auch Personen, die gar nicht zu den Erben zählen. Viele Banken machen es aber möglich, zumindest die Beerdigungskosten direkt vom Konto des Verstorbenen zu bezahlen. Dazu reichen Sie als Angehöriger die entsprechenden Rechnungen im Original ein.

Anders wäre es, wenn auf die Tochter eine „Vollmacht über den Tod hinaus“ ausgestellt worden wäre.

In diesem Fall hätte sie Zugriff auf das Konto. Und das unabhängig davon, ob sie zu den Erben gehört oder nicht. Das Geld dürfen Bevollmächtigte dann allerdings nicht beliebig behalten und für sich verwenden. Sie sind nach Begleichung offener Rechnungen des Verstorbenen gegenüber den Erben zur Auszahlung verpflichtet. Da der Bevollmächtigte beispielsweise auch das Konto auflösen kann, sollten die Erben prüfen, ob die Vollmacht weiter bestehen soll.

Wie sieht es aus, wenn die Tochter ein Gemeinschaftskonto mit ihrem Vater geführt hätte?

Sie könnte grundsätzlich ohne weitere Nachweise über ein Konto oder Depot des Verstorbenen verfügen, wenn sie mit ihm ein Gemeinschaftskonto oder -depot mit Einzelverfügungsberechtigung geführt hätte (oder eine Bankvollmacht für den Todesfall oder über den Todesfall hinaus besäße s.o.). Meist ist die Umschreibung des Kontos auf den überlebenden Mitkontoinhaber möglich, entscheidend ist der Wortlaut des Kontovertrags.

Was ist mit laufenden Zahlungsverkehrsaufträgen?

Daueraufträge und SEPA-Lastschriftmandate enden grundsätzlich nicht mit dem



FREEIMAGES.COM/DANIEL BATTISTON UND DIANE JABI (SPARSCHWEIN)

Tod des Kontoinhabers. Ein Widerruf beziehungsweise eine Löschung muss gegebenenfalls vom Mitkontoinhaber, Erben oder Bevollmächtigten veranlasst werden. Daueraufträge, bei denen erkennbar ist, dass der Zweck mit dem Tod beendet ist, wie z.B. für Lebens-, Kranken- oder Sterbeversicherung, kann die Bank ohne Erklärung der Erben löschen; eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Das gleiche gilt für Lastschriftmandate. Damit Sie sich rasch einen Überblick verschaffen und entscheiden können, erstellen Banken Ihnen auf Wunsch eine aktuelle Übersicht aller Daueraufträge und SEPA-Lastschriftmandate. Je eher Sie Daueraufträge und SEPA-Lastschriftmandate widerrufen, desto weniger müssen Sie sich um die Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge kümmern.

Wie kann sich ein Erbe ausweisen?

Das geschieht üblicherweise durch einen Erbschein, den das Nachlassgericht für die Erben ausstellt. Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, genügt dieses zusammen mit der Eröffnungsniederschrift als Nachweis. Erst damit bekommt der Erbe Zugriff auf die Konten und Depots des Verstorbenen.

Mehrere Erben können nur gemeinschaftlich verfügen. Das müssen sie einstimmig tun. So wird vermieden, dass ein einziger Erbe verfügt und die anderen leer ausgehen.

Erlischt das Bankgeheimnis im Todesfall?

Alle Banken sind grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, die zum Nachlass gehörenden Vermögenswerte innerhalb eines Monats ab Kenntnis vom Nachlass dem für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Voraussetzung ist, dass das Guthaben des Verstorbenen 5.000 Euro übersteigt, eine Saldierung mit Verbindlichkeiten des Kunden ist nicht zulässig. Wenn der Kunde ein Schließfach unterhält, muss die Meldung immer – unabhängig von der Höhe des Guthabens – erfolgen.

Wann ist eine Bankberatung sinnvoll?

Im Grunde jederzeit, wenn Sie Informationen benötigen und Sicherheit gewinnen möchten. Ihre Beraterin oder Ihr Berater prüft mit Ihnen Ihre individuelle Situation und gibt Handlungsempfehlungen. Auch die Beratung durch einen Anwalt oder Notar ist meist sinnvoll.

PERSÖNLICH



GEMEINSAM STARK FÜR ANDERE: JÖRN RUKSE UND SABINE JEZEWSKI

»ES PASST ZU UNSEREM LEBEN«

Sabine Jezewski (27) und Jörn Rukse (27) aus Goch führen seit November vergangenen Jahres eine Betreuung. Das geht auch gemeinsam und nicht nur, weil sie bald heiraten wollen.

Mit den beiden sprach Stefan Schmelting.

Sie sind noch vergleichsweise junge Betreuer, wie kam es zur Übernahme der Betreuung?

Ich (JR) hatte telefonisch Kontakt zu Theo Peters vom Betreuungsverein. Als seine Anfrage im Februar 2015 kam, war ich mir

nicht sicher, ob ich das will und zeitmäßig schaffe. Denn neben der Arbeit als Altenpfleger mache ich bis 2018 meinen Fachwirt im Sozial- und Gesundheitswesen mit Pflegedienstleitung. Also habe ich ihm damals mit den Worten „er könne ja noch mal anrufen“ abgesagt. Das hat er dann auch getan.

Das zwei Menschen eine fremde Person betreiben, ist eher ungewöhnlich!

Ja, die Tandem-Lösung gibt uns die Sicherheit, dass die Betreuung uns zeitlich nicht überfordert. Wenn der eine

zum Beispiel aus beruflichen Gründen mal nicht kann, besucht ihn eben der andere. Bisher gehen wir jedoch immer gemeinsam zu ihm.

Wen betreuen Sie?

Wir betreuen einen 81-jährigen Mann der in einer Wohngruppe in Goch-Asperden lebt. Sein bisheriger Betreuer wollte die Betreuung nach 40 Jahren aus Altersgründen abgeben.

Wie war der erste Kontakt?

Er war sehr positiv. Er ist zwar körperlich und geistig behindert, man kann sich aber mit ihm gut unterhalten und er freut sich, wenn wir kommen. Er hat keine Familienangehörigen, die ihn ansonsten besuchen würden. Als er Geburtstag hatte, hat er sich einen Hut gewünscht und natürlich auch bekommen.

Welche Dinge regeln Sie als Betreuer?

Ach, eigentlich alles, von medizinischen Fragen bis zu Bankangelegenheiten. Und wenn er neue Kompressionsstrümpfe braucht, dann hole ich (JR) die eben schnell, auch wenn es nicht unsere Aufgabe als Betreuer ist.

Hätten Sie nicht lieber jemand jüngeren betreut?

Nein, den Altersunterschied finden wir gerade gut. Eine jüngere Person wäre vielleicht sogar zeitintensiver in der Betreuung. So kommen wir mit den vier Stunden monatlich im Schnitt gut aus. Es passt einfach zu unserem Leben.

Was sagte ihr Umfeld zu der Betreuung?

Wir mussten es unserer Familie oder Freunden nicht erklären, da ist eine Betreuung nichts Außergewöhnliches. Wir

sind nur auf Zustimmung gestoßen.

Sie haben als Altenpfleger im Hildegardis Haus Goch (JR) und beim Pflegedienst Janssen in Materborn (SJ) selbst mit Betreuern anderer Menschen zu tun. Inwiefern hat sich der Blick verändert?

Ja, die Zusammenarbeit war auch vorher gut, nun wissen wir aber, welche Aufgaben ein Betreuer hat und warum er bestimmte Sachen nachfragt, einfach weil es seine Aufgabe ist. Also wir lernen durch die Betreuung auch für unsere eigene Arbeit hinzu.

Warum haben Sie sich letztendlich für die Betreuung entschieden, sie könnten ihre Freizeit auch anders verbringen?

Neben dem Zugewinn für die eigene Arbeit ist es auch einfach schön, für jemanden da zu sein, der sich eben nicht selbst helfen kann. Da wir aus dem Pflegebereich kommen, haben wir vielleicht auch noch einen anderen Zugang. Menschen in unserem Alter könnten die Betreuung eines alten Menschen als schwieriger empfinden, auch wenn sie nicht für die Pflege zuständig sind.

Vielen Dank!

Anmerkung Theo Peters:

Wichtig bei einer Tandem-Betreuung ist, dass sich beide in ihren Entscheidungen für den Betreuten einig sind und diese Entscheidung dann als die „Betreuer-Entscheidung“ gegenüber Ärzten, Anwälten oder Ämtern äußern können.

VORGESTELLT

Am Amtsgericht in Geldern: Rechtspfleger Frank Westerfeld



TEXT: STEFAN SCHMELTING

Was macht eigentlich ein Rechtspfleger? Nach der Klever Betreuungsrichterin Claudia Knickrehm stellen wir eine weitere Berufsgattung vor, mit der rechtliche Betreuer zu tun haben, den Rechtspfleger. Mit dem Rechtspfleger und stellvertretender Geschäftsleiter des Amtsgerichts Geldern, Frank Westerfeld (47), sprach Stefan Schmelting an dessen Arbeitsplatz.

Herr Westerfeld, was macht ein Rechtspfleger eigentlich?

Der große Unterschied zu einem Richter ist, dass wir keine rechtsprechende Gewalt ausüben, sondern Entscheidungen treffen, die zwar Teil der Rechtspflege sind, aber einer Überprüfung durch den Richter zugänglich sein müssen. Genauso wie ein Richter, sind wir frei in unseren Entschei-

dungen, so lange sie gesetzeskonform sind. Ein kleiner Unterschied ist, dass wir uns an die Dienstzeiten des Amtsgerichts halten und in Verwaltungsangelegenheiten weisungsgebunden sind. Wir können unsere Dienstzeit nicht frei bestimmen wie ein Richter, der grundsätzlich nicht an Dienstzeiten gebunden ist.

Wie kamen Sie nach Geldern?

Hier im Amtsgericht bin ich seit 2007, davor war ich zwei Jahre beim Landgericht in Kleve. Angefangen habe ich allerdings beim Amtsgericht in Moers 1996, wo es übrigens viel mehr Betreuungsvereine gibt als im Kreis Kleve. Davor stehen acht Jahre Bundesgrenzschutz in meinem Lebenslauf.

Warum haben Sie sich für den Beruf entschieden?

Einmal ist es tatsächlich die Freiheit in den Entscheidungen. Zum anderen hat der gehobene Dienst natürlich auch seine Vorzüge. Dafür habe ich dann nicht etwa Jura studiert, sondern habe die einzige Schule für Rechtspfleger in NRW, in Bad Münstereifel besucht und mein Rechtspfleger-Diplom gemacht.

Wo könnte ein rechtlicher Betreuer Ihnen begegnen?

Wenn der Betreuungsrichter eine Betreuung für eine Person eingerichtet hat, führe ich mit dem Betreuer oder der Betreuerin

ein so genanntes „Verpflichtungsge-spräch“. Darin mache ich den Betreuer auf seine Rechte und Pflichten aufmerksam. Das geschieht anhand der richterlich festgelegten Aufgabenkreise, für die er oder sie zuständig ist.

Kam es auch schon mal vor, dass ein Betreuer nach dem Gespräch die Betreuung wieder abgelehnt hat?

Einige sind schon überrascht, wenn sie die Aufgabe der Rechnungslegung erklärt bekommen. Das bedeutet nämlich, dass die Einnahmen und Ausgaben eines gesamten Jahres belegt sein müssen. Das ist in manchen Fällen ganz schon viel. Es sei denn, es sind befreite Betreuer.

Wer ist ein befreiter Betreuer?

Von der Rechnungslegung befreit sind Vereinsbetreuer sowie engste Angehörige wie Kinder, Eltern und Ehepartner.

Womit beschäftigen Sie sich all-täglich?

Jeweils rund ein Drittel der Aufgaben machen bei mir aus: Erstens Betreuungssachen und Vormundschaften, zweitens Zwangsversteigerungen und drittens Verwaltungsarbeiten. Bei den Betreuungssachen sprechen wir auch von „freiwilliger Gerichtsbarkeit“. Dort sind im Gegensatz zur streitbaren Gerichtsbarkeit kein Kläger und kein Beklagter zu verzeichnen.

Wie sehen Sie die Entwicklung der rechtlichen Betreuungen?

Noch sind die Zahlen mit 2.000 Betreuungen für das Amtsgericht Geldern relativ stabil. Wobei ich schon merke,

dass die Komplexität der Betreuungen zuge-nommen hat.

Erinnern Sie sich an kuriose Fälle?

So viele gibt es da nicht, weil das Thema an sich seriös ist. Betreuungen werden ja nicht eingerichtet, wenn es den Menschen total gut ginge. Es braucht für die Beantragung einer Betreuung zunächst ein ärztliches Attest. Keiner kann beantragen, dass für „unliebsame Zeitgenossen“ einfach so eine Betreuung eingerichtet wird. Aber ich kann mich an einen Jahresbericht erinnern, in dem stand: „Der Be-treute tut den ganzen Tag nichts, sitzt nur auf der Couch und kiffte.“

Haben Sie, wenn Sie die Jahresberichte der Betreuer bekommen, viel zu kritisieren?

Nein, die übergroße Anzahl an Betreuern erledigt ihre Aufgaben gewissenhaft und zufriedenstellend. Es kommt schon mal vor, dass wir von großen Änderungen, zum Beispiel der Kündigung eines Mietverhältnisses, erst im Jahresbericht erfahren. Das stellt uns vor vollendete Tatsachen. Dann versuchen wir natürlich zu prüfen, ob der Umzug wirklich den Erfordernissen des Betreuten entspricht. In ganz seltenen Fällen müssen wir einschreiten, wenn Guthaben veruntreut werden. Alles fällt irgendwann auf und wird gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt.

Was können Sie jungen Rechtspflegern mit auf den Weg geben?

Man soll die Aufgabe nicht unterschätzen. Und vor allem werden ihnen Themen wie Sozialhilfe, Pflege- oder Wohngeld, Heimunterbringung oder Krankheitsbilder begegnen, die normalerweise bei jungen Menschen noch kein Thema sind.

Vielen Dank!

WISSENSWERT

KoKoBe, wer ist das eigentlich?

TEXT: SARAH HENNING, KoKoBe

Immer wieder hören die Mitarbeiterinnen der KoKoBe im Kreis Kleve diesen Satz. Auch wenn es das Beratungsangebot schon seit 2004 gibt, wissen viele nicht davon oder haben ein unklares Bild.

KoKoBe steht als Abkürzung für Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebot und ist eine Beratungsstelle für Menschen mit geistiger Behinderung. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) initiierte dieses kostenlose Angebot 2004 rheinlandweit.

Ziel war es, Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in ihrer Umgebung Anlaufstellen anzubieten, um sie in verschiedenen Lebensbereichen – Wohnen, Freizeit, aber auch Arbeit, zu beraten und zu begleiten. Dabei stehen Wünsche und Interessen des Ratsuchenden im Mittelpunkt.

Es gibt zahlreiche Fragen, die sich im Laufe des Lebens dem Einzelnen stellen, und zwar jedem von uns. Häufig ist es die Freizeitgestaltung. Hier geht es nicht nur darum, was es an Angeboten in der Region gibt. Vielmehr stellt sich dem Menschen mit Behinderung die Frage, wie er diese Angebote nutzen kann. Während andere einfach in den Bus oder auf das Fahrrad steigen, stellen sich dem Menschen mit Behinderung zahlreiche Barrieren in den Weg. Ein Ziel in der Arbeit der KoKoBe ist es, den Ratsuchenden dabei zu unterstüt-

zen, diese zu bewältigen. Dabei geht es nicht darum FÜR den Betreffenden alles zu übernehmen. Vielmehr wird gemeinsam mit ihm erarbeitet, welche Ressourcen er hat und welche Art an Unterstützung er benötigt. Erst im nächsten Schritt wird gemeinsam mit ihm nach Möglichkeiten der Umsetzung gesucht. Parallel dazu versucht die KoKoBe im Rahmen von Netzwerkarbeit, darauf aufmerksam zu machen, wo Barrieren sind. Viele Anbieter sind sich dessen gar nicht bewusst.

Auch im Bereich des Wohnens hat in den letzten Jahren ein erheblicher Wandel stattgefunden. In der Vergangenheit war es häufig das soziale Umfeld, das die Wohnform ausgewählt hat. Aber Menschen mit Behinderung haben genauso Vorstellungen wie jeder andere, wie sie künftig leben wollen. Diese Vorstellungen müssen mit einbezogen werden. Es geht nicht darum herauszufinden, in welches Wohnangebot der Betreffende „passt“. Vielmehr werden er und seine Angehörigen dabei unterstützt herauszufinden, welchen Unterstützungsbedarf er hat und erst dann, welche Hilfen dafür notwendig sind.

Hier ist die KoKoBe Ansprechpartner und begleitet auch bei den damit verbundenen Antragsverfahren, Kostenübernahmeklärung und weiteres. Selbstverständlich steht dieses Angebot auch deren Angehörigen und Bezugspersonen, sowie gesetzlichen Betreuern und Fachkräften zur Verfügung.



JEDER MENSCH HAT UNTERSCHIEDLICHE RESSOURCEN, DIE ER ODER SIE IN DER FREIZEIT NUTZT.

Mittlerweile bieten die Mitarbeiterinnen der KoKoBe auch in den Standorten der Werkstatt für behinderte Menschen im Kreis Kleve Sprechstunden an. Dadurch sind sie auch für diejenigen besser erreichbar, die sonst nur mit erheblichem Aufwand die KoKoBe aufsuchen könnten.

Im Kreis Kleve gibt es drei Standorte, um für Ratsuchende möglichst gut erreichbar zu sein:

KoKoBe Kreis Kleve Mitte-Süd

Staufenbergstraße 45
47608 Geldern
Frau Henning und Frau Lenz
Sprechzeit:
Di. & Mi.: 14:00 Uhr - 19:00 Uhr
Do. & Fr.: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 02831/ 13 22 641
E-Mail: kokobegeldern@lvr.de

KoKoBe Kreis Kleve Nord/ rechtsrheinisch

Kassmöllstraße 17
46459 Rees
Ansprechpartnerin: Frau Scholten
Sprechzeit: mittwochs nach Vereinbarung
Telefon: 02851/ 96 54 29
E-Mail: info@kokobe-rees.de

KoKoBe Kreis Kleve Nord/ linksrheinisch

Wagnerstraße 8 - 10
47533 Kleve
Ansprechpartnerin : Frau Brüker
Sprechzeiten: Di.: 14:00 Uhr - 15:00 Uhr,
Do.: 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung
Telefon : 02821/ 758023
E-Mail: info@kokobe-kleve.de

TERMINE

des Betreuungsvereins im Kirchenkreis Kleve e.V.

Donnerstag
06.10.2016
01.12. 2016

jeweils
17.00-18.30 Uhr

Informationsveranstaltung
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung

Referenten: Theo Peters, Helma Bertgen, Christof Sieben
Ort: Haus der Diakonie, Brückenstraße 4, Goch

Mittwoch
07.09.2016
09.11.2016
jeweils
18:00 Uhr

Betreuer-Klön
Gesprächskreis für ehrenamtliche BetreuerInnen,
die einen Angehörigen betreuen.
mit Steffi Hingmann
Ort: Haus der Diakonie, Brückenstr. 4 , Goch

Dienstag
06.09.2016
18:00 Uhr

Das neue Pflegestärkungsgesetz II
Referent: Malcolm Lichtenberger,
Leiter der Sozialstation der Diakonie im Kirchenkreis Kleve
Ort: Haus der Diakonie, Brückenstr. 4, Goch

Freitage (Seminar bereits
28.10 - 25.11.16 **ausgebucht)**
jeweils
14.30 - 18.00

eeb

Evangelisches
Erwachsenenbildungswerk
Nordrhein

Grundlagenseminar „Gut betreut!“ In zehn Seminareinheiten erlernen Menschen, die gerade eine Betreuung übernommen haben oder es absehbar tun wollen, Basiswissen, das ihnen im Alltag hilft. Verschiedene Referenten, in Kooperation mit dem Ev. Erwachsenenbildungswerk Nordrhein e.V.

Samstag,
14.1.2017
10-13 Uhr

Neujahrsfrühstück des Betreuungsvereins
Näheres mit der Einladung

Für die Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich!

Telefon: 02823 / 9302-0, Fax: 02823 / 9302-736

E-Mail:

bertgen@diakonie-kkkleve.de
peters@diakonie-kkkleve.de
sieben@diakonie-kkkleve.de

BUCHTIPP



Pflegegeschichten

Quelle: www.mabuse-verlag.de

Inhaltsbeschreibung:

Vierzig pflegende Angehörige berichten in eindrucksvollen Texten, was es für sie und ihre Familien bedeutet, die Pflege eines Familienmitglieds zu übernehmen. Sie beschreiben ihre positiven Erfahrungen und ihre Alltagskünste, aber auch Ängste und die Konfrontation mit Schmerzen, Krankheit und Tod.

K. Gröning/ A. Kunstmann
B. Röwekamp (Hrsg.)

Pflegende Angehörige schildern
ihre Erfahrungen

24,90 EUR

295 Seiten

Bestellnr.: 01180

ISBN: 9783935964807

Katharina Gröning

Dr. phil., geb. 1957, Professorin für Pädagogische Beratung an der Universität Bielefeld. Arbeitet seit 1989 als Supervisorin, Organisationsberaterin und Dozentin im Bereich Pflege- und Gesundheitsberufe. Arbeitsschwerpunkte sind Fragen und Probleme der Qualität sozialarbeiterischen und pflegerischen Handelns. Zahlreiche Publikationen zu Fragen der Supervision und Organisationsentwicklung.

Anne-Christin Kunstmann

geb. 1965, Krankenschwester, Diplom-Pädagogin, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bielefeld.

KONTAKT

Die Diakonie im Kirchenkreis Kleve e. V. finden Sie in:

Geldern, Harttor 29-31

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Telefon: 02831 / 13 26 3-0

Geldern, Gelderstraße 39

Fachstelle für Suchtvorbeugung
Suchtberatung
Wohnungslosenberatung
Telefon: 02831 / 9 77 20-0

Goch, Haus der Diakonie, Brückenstraße 4

Ambulante Pflege
Sozialstation
Tagespflege
Betreuungsverein
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Hausbetreuungsservice
Ambulante Reha Sucht
Verwaltung
Telefon: 02823 / 93 02-0

Kleve, Stechbahn 33

Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)
Sozialberatung
Telefon: 02821 / 71 94 86 13

Xanten, Scharnstraße 39

Poststraße 6

Sozialberatung
Mutter-Kind-Kuren
Telefon 02801 / 9 83 85 86

Ambulante Pflege
Telefon 02801 / 9 83 85 87

Flüchtlingsberatung
Sonsbecker Straße 29

Impressum

Herausgeber:
Betreuungsverein der Diakonie im
Kirchenkreis Kleve
Brückenstraße 4
47574 Goch
Telefon: 02823/93 02-23

Redaktion: Theo Peters,
Helma Bertgen, Christof Sieben,
Stefan Schmelting

Layout und Fotos: Stefan Schmelting,
wenn nicht anders vermerkt

Erscheinungsweise: halbjährlich
Nächste Ausgabe: Frühjahr 2017

Gedruckte Auflage: 1.400 Exemplare

Druck: Gemeindebriefdruckerei.de

©2016, Diakonie im
Kirchenkreis Kleve e.V.

Bitte sagen Sie uns Bescheid, wenn sich am Status Ihrer Betreuung etwas ändert. Vielen Dank!

Änderungsmitteilung

Faxnummer: 02823 / 93 02-736
Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.
Betreuungsverein
Brückenstraße 4
47574 Goch



Meine neue Anschrift lautet:

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die von mir geführte Betreuung

endete am: _____

wurde/wird geführt beim Amtsgericht: _____

unter dem Aktenzeichen: _____

Sonstige Änderungen: _____

Ort, Datum

Vor- und Nachname (bitte in Blockbuchstaben)

A photograph of two children sitting on a light-colored floor, hugging each other from behind. The child on the left has blonde hair and is wearing a red long-sleeved shirt and blue jeans. The child on the right is wearing a white hooded jacket and blue jeans. The background is a plain, light grey wall.

„Nähe“

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Sich ein Leben lang wohl fühlen können, wo man zu Hause ist – ein wertvolles Gut. Wir von der Volksbank an der Niers tragen auf vielfältige Weise dazu bei, dass die Lebensqualität in unserem Umfeld stimmt: durch unseren Einsatz für Ihre finanziellen Ziele, durch Verlässlichkeit in guten wie in schlechten Zeiten, durch unsere aktive Teilnahme am regionalen Leben. Weil auch wir hier einfach gern zu Hause sind!

Volksbank
an der Niers 